

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 17. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2025)

zum Thema:

Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)

und **Antwort** vom 3. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22041
vom 17. März 2025
über Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand bezüglich der Dritten Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung?

Zu 1.: Mit Verordnung vom 03.03.2025 (GVBl. S. 151) ist die Sonderpädagogikverordnung geändert worden, die 3. Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung ist somit in Kraft getreten.

2. Ist es richtig, dass dem Abgeordnetenhaus eine bereits erlassene „Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung“ zur Kenntnisnahme zugeleitet wurde, obwohl das Mitzeichnungsverfahren noch gar nicht abgeschlossen ist?

Zu 2.: Nein.

3. Welche Vorbehalte wurden im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens vorgebracht und wie wurde seitens SenBJF damit umgegangen? Konnte zu allen Vorbehalten eine Einigung erzielt werden?

Zu 3.: Der Akt der Willensbildung und Abstimmung innerhalb der Senatsverwaltungen gehört in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist nicht vom Auskunftsrecht umfasst.

4. In welchen Gremien und wann wurden die geplanten Änderungen der SopädVO vorgestellt?

Zu 4.: Der Verordnungsentwurf wurde am 15.10.2024 dem Fachbeirat Inklusion, in der Sitzung vom 9.10.2024 dem Landesschulbeirat und in der Sitzung vom 7.11.2024 der AG Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) vorgestellt.

Darüber hinaus wurde ein umfangreiches schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

5. Fand eine frühzeitige Beteiligung der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen gem. § 17 Absatz 2 LGBG statt?

Zu 5.: Die Beteiligung gemäß § 17 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) hat stattgefunden.

6. Zu welchem Zeitpunkt wurde die AG Menschen mit Behinderungen der SenBJF in das Vorhaben einbezogen?

Zu 6.: Mit der Einladungs-E-Mail vom 17.10.2024 und in der Sitzung am 7.11.2024 wurde die AG Menschen mit Behinderungen der SenBJF beteiligt.

7. Welche Vorbehalte gegen die geplanten Änderungen der SopädVO haben die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und die AG Menschen mit Behinderungen der SenBJF vorgebracht? Wurden die Vorbehalte durch die SenBJF angemessen berücksichtigt?

Zu 7.: Vorgetragen wurden eine Vielzahl an Hinweisen und Anmerkungen zum Entwurf, unter anderem zu Fragen der Partizipation, Leistungsanforderungen, temporären Lerngruppen, strukturellen Leistungen, Sprachheilklassen, Haus- und Krankenhausunterricht, Fragen zum Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, zur Antragstellung, zu Aufnahmeentscheidungen, zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Anmerkungen wurden fachlich geprüft und teilweise berücksichtigt, wo es fachlich angemessen war.

8. Was plant der Senat um die Vereinbarung des Koalitionsvertrages und die Richtlinien der Regierungspolitik in Bezug auf Inklusion („Der Senat bekennt sich zur UN-Behindertenrechtskonvention und will die Inklusion an den Berliner Schulen unterstützen und qualitativ weiterentwickeln.“) im Rahmen der Änderung der SopädVO umzusetzen?

Zu 8. Die Änderungen der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) stärken die Inklusion an den Berliner Schulen und entwickeln sie qualitativ weiter.

Laut § 4 SopädVO sind inklusive und insbesondere als temporär zu verstehende Organisationsformen in Kooperation mit den bezirklichen Jugendämtern verankert.

Laut § 5 SopädVO wird die Bereitstellung von schulischer Inklusionsassistenz für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe erleichtert. Ohne das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs kann schulische Inklusionsassistenz nun auch bei lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen, Diabetes oder anderen chronischen somatischen Erkrankungen gewährt werden, die zusätzlichen Bedarf nach sich ziehen. Zudem leisten schulische Inklusionsassistentinnen und -assistenten Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe nun in Verbindung mit pädagogischer Assistenz.

Entsprechend § 31 Absatz 1 SopädVO wird die Bedeutung der Beratung in der inklusiven Schule gestärkt. Eine dokumentierte Beratung der Schule durch das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) ist Voraussetzung für die Antragstellung bei vermutetem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bis einschließlich Jahrgangsstufe 4. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Schulhilfekonferenz wird festgeschrieben, wenn für Schülerinnen und Schüler eine Überprüfung in dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgen soll.

Geregelt wurde zudem in § 33a SopädVO, dass die wohnortnahe Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung Vorrang hat.

9. Wie lässt sich die Errichtung von sonderpädagogischen Kleinklassen an Regelschulen gem. §§ 4, 10, 12, 14 SopädVO - also die Segregation von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen - mit den zuvor genannten Koalitionsvereinbarungen in Einklang bringen?

Zu 9.: Der Begriff der Segregation wird zurückgewiesen, da es sich hierbei um pädagogisch begründete, auf individuelle Teilhabechancen ausgerichtete Maßnahmen handelt. Entsprechend § 37 Absatz 1 Berliner Schulgesetz (SchulG) können sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler zeitweilig in gesonderten Lerngruppen unterrichtet werden, wenn dies im Einzelfall pädagogisch geboten ist. Diese speziellen Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonders

komplexem Hilfe- und Unterstützungsbedarf verfolgen das Ziel, langfristig eine bessere Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die genannten Kleinklassen bestehen seit vielen Jahren, teilweise seit Jahrzehnten und werden nicht etwa im Zuge der dritten Verordnung zur Änderung der SopädVO neu errichtet. Die Änderungen dienen vielmehr dazu, eine die Inklusion und das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nach § 36 Absatz 4 SchulG gleichermaßen berücksichtigende Entwicklung der Schulpraxis auf Verordnungsebene nach einheitlichen Maßstäben realistisch abzubilden. Sonderpädagogische Kleinklassen nach § 4 SopädVO stellen ein die Inklusion förderndes, rechtskreisübergreifendes und hochintensives Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen dar, die ohne dieses Angebot nicht hinreichend gefördert werden können und daher in ihrer gesellschaftlichen Integration oder Inklusion massiv gefährdet wären.

Sonderpädagogische Sprachkleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Sprache“ nach § 10 Absatz 3 SopädVO und Kleinklassen für Autismus nach § 14 Absatz 3 SopädVO sind derzeit ausschließlich in Bezirken eingerichtet, in denen es keine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Sprache“ oder Auftragsschulen für Autismus gibt.

Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nach § 12 Absatz 4 SopädVO werden ausschließlich eingerichtet, um den schulgesetzlich geregelten Elternwunsch auf den Besuch einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zu entsprechen.

10. Wie lässt sich die Errichtung von sonderpädagogischen Kleinklassen an Regelschulen gem. §§ 4, 10, 12, 14 SopädVO - also die Segregation von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen - mit höherrangigem Recht, insbesondere:

- a) mit § 37 Abs. 1 iVm Abs. 2 Satz 1 („Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule....“) und Satz 4 („Sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler können zeitweilig in gesonderten Lerngruppen unterrichtet werden, wenn dies im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“) SchulG Berlin;
- b) mit § 10 Satz 1 und 2 Nr. 2 LGBG Berlin, wonach alle öffentlichen Stellen verpflichtet sind, alle gebotenen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Rechte, insbesondere das Recht auf Bildung genießen können und
- c) Art. 24 UN-BRK (Recht auf inklusive Bildung) sowie den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art. 24 (Abschließende Bemerkungen 2023: Ziff. 54) vereinbaren?

11. Was ist damit gemeint, dass die sonderpädagogischen Kleinkassen gem. § 4 SopädVO „ausnahmsweise“ und gem. § 12 SopädVO „vorübergehend“ eingerichtet werden? Wie soll das sichergestellt werden?

12. In § 12 SonderpädagogikVO wird auf die „Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde“ verwiesen. Nach welchen Kriterien soll hier durch die Schulaufsichtsbehörde entschieden werden, ob Kleinklassen eingerichtet werden sollen und wie ist gesichert, dass die Entscheidung nach einheitlichen Maßstäben im Sinne der bestmöglichen Inklusion aller Schüler:innen getroffen wird?

Zu 10. bis 12.: Der Begriff der Segregation wird zurückgewiesen, da es sich hierbei um pädagogisch begründete, auf individuelle Teilhabechancen ausgerichtete Maßnahmen handelt. Sonderpädagogische Kleinklassen sind, abhängig von regionalen Bedarfen und den dazu gehörigen Stammschulen, jeweils nur für bestimmte Jahrgangsstufen konzipiert und können von daher grundsätzlich nur vorübergehend besucht werden. Sie stellen keinesfalls ein Regelangebot, sondern vielmehr eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Lernen“ dar. Sie bedürfen immer einer Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, die im Benehmen mit den regionalen Jugendämtern einen entsprechenden sozialraumbezogenen Bedarf bestätigen muss. Damit Schülerinnen und Schüler sie besuchen dürfen, ist es erforderlich, dass für sie ein individueller Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 27, 32, 34 und § 35a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) festgestellt wird. Nur wenn eine auf die jeweilige sonderpädagogische Kleinklasse bezogene Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendamt besteht, darf jene eingerichtet werden.

Hinsichtlich der Frage von Vereinbarkeit von Kleinklassen und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird auf die schriftliche Anfrage 19/20567 vom 10.10.2024 verwiesen.

Das Regelangebot besteht dagegen unverändert aus einem gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule.

13. Was ist der Unterschied zwischen temporären Lerngruppen (die gem. § 37 SchulG bereits jetzt schon möglich sind) und den sonderpädagogischen Kleinklassen?

Zu 13.: Die in § 37 Absatz 2 SchulG benannten gesonderten Lerngruppen, in denen sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler zeitweilig unterrichtet werden können, umfassen sowohl Temporäre Lerngruppen (TLG), Temporäre Lerngruppen plus (TLG plus) und sonderpädagogische Kleinklassen. Diese Form der Beschulung ist häufig geboten bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule.

Entsprechend der in § 4 Absatz 3 SopädVO benannten Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde verbleiben Schülerinnen und Schüler einer TLG oder einer TLG

plus in ihrer Stammklasse und werden nur stundenweise in einer anderen Organisationsform beschult.

Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend eine sonderpädagogische Kleinklasse besuchen, werden vollständig in dieser Organisationsform beschult.

14. Wie ist die allgemeine Schlechterstellung in § 39 SonderpädagogikVO (Reduzierung der Nachteilsausgleiche) im Vergleich zur bisherigen Situation zu begründen?

Zu 14.: Es handelt sich bei der Reduzierung der beispielhaft aufgezählten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht um eine allgemeine Schlechterstellung.

Bei den im § 39 Absatz 1 SopädVO aufgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Dies wird durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ deutlich.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben nach § 58 Absatz 8 SchulG das Ziel, dass Schülerinnen und Schüler mit lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen ihr vorhandenes Leistungsvermögen unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen im Rahmen der Leistungsbewertung darstellen können. Da diese Vergleichbarkeit gewahrt ist, dürfen Zeugnisse keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.

Eine Reduktion der Aufgaben führt zu einer Veränderung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen und ist damit als Maßnahme des Nachteilsausgleichs unzulässig. Als Maßnahme des Nachteilsausgleichs ist nach § 39 Absatz 1 SopädVO lediglich die schriftliche statt mündliche Bearbeitung von Aufgabenteilen (und umgekehrt) zulässig.

Derzeit wird eine Handreichung zum Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen durch die SenBJF erarbeitet. Diese wird spezifisch für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte eine umfangreiche Auflistung von möglichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs enthalten, die weit über die beispielhaften Ausführungen im § 39 Absatz 1 SopädVO hinausgehen.

15. Warum wird in § 39 Absatz 1 die „Reduktion der Aufgaben“ als Nachteilsausgleich gestrichen, obwohl etwa das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) diese in seiner Handreichung „Gleiche Chancen für alle“ beispielsweise auf den Seiten 29, 30, 140 und 143 ausdrücklich empfiehlt?

Zu 15.: Die in der Handreichung „Gleiche Chancen für alle – Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler in Brandenburg“ beschriebenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gelten nicht im gleichen Maße im Land Berlin, da sie auf den Rechtsgrundlagen zum Nachteilsausgleich des Landes Brandenburg basieren.

Berlin, den 03. April 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie